



Militärversicherung

Leitfaden

suvacare

Sicher betreut

Suva

Militärversicherung
Postfach, 3001 Bern
www.suva.ch

Auskünfte

Tel. 031 387 35 35

Bestellungen

www.suva.ch/waswo
Tel./Fax 031 387 35 35

Titel

Militärversicherung Leitfaden

Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung –
mit Quellenangabe gestattet.

Erstausgabe: 2006

Überarbeitete Ausgabe: November 2015

Bestellnummer

4515.d

Inhalt

Grundlagen

Häufig gestellte Fragen	4
Wie ist die Militärversicherung organisiert?	5
Wer ist versichert? Was ist versichert?	6
Wie wird die Haftung beurteilt?	7

Leistungen

Welche Kosten werden durch die MV gedeckt?	8
Was zahlt die MV bei Arbeitsunfähigkeit?	9
Wie fördert die MV eine Wiedereingliederung?	10
Wie ermittelt die MV Invaliden- und Altersrenten?	11
Wann entrichtet die MV Integritätsschadenrenten?	12
Welche Leistungen erbringt die MV an Hinterlassene?	13

Wissenswertes

Wie koordiniert die MV ihre Leistungen?	14
Was sollten Sie über das Verfahren wissen?	15
Wo finden Sie weitere nützliche Informationen?	16
Wo sind Ihre regionalen Ansprechpartner?	17
Stichwortverzeichnis	18

Häufig gestellte Fragen

Wer meldet meinen Schadenfall der MV?

> Seite 15

Alle medizinischen Leistungserbringer (Ärzte, Spitäler etc.) sind gesetzlich zur sofortigen Anmeldung verpflichtet. Anmeldeformulare können Sie im Internet unter www.militaerversicherung.ch herunterladen.

Wann bin ich bei der MV versichert?

> Seite 6

Während der ganzen Dauer des Dienstes (auch im Urlaub und auf dem Hin- und Rückweg), aber ohne zeitliche Nachdeckung. Deshalb kann ich die Krankenversicherung während eines mehr als 60-tägigen Dienstes prämienfrei unterbrechen.

Wie bin ich bei der MV versichert?

> Seite 6

Gegen Krankheit und Unfall und die damit verbundenen wirtschaftlichen Folgen.

Woran sollte ich im Dienst denken?

> Seite 7

Dass ich alle Unfälle und Krankheiten, aber auch schon die Symptome (Anzeichen) von Krankheiten noch während des Dienstes einem Arzt melde. Das hat Auswirkungen auf die spätere Haftungsbeurteilung durch die MV.

Wo finde ich die MV im Internet?

> Seite 16

Unter www.militaerversicherung.ch.

Wie ist die Militärversicherung organisiert?

«Die MV deckt während Sicherheits- und Friedensdiensten alle Gesundheitsschädigungen und deren wirtschaftlichen Folgen. Die Suva führt die MV, der Bund finanziert sie.» Art. 8-15, 81-82 MVG

Der Auftrag

Die MV erfüllt als eigenständige Sozialversicherung einen Verfassungsauftrag. Das Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG) und die Verordnung über die Militärversicherung (MVV) präzisieren diesen Auftrag. Als Institution der Staatshaftung leistet die MV Schadenersatz, wenn der Bund für einen Gesundheitsschaden in den Militär-, Zivilschutz- oder Zivildiensten verantwortlich ist. Als Sozialversicherung übernimmt die MV Verdiensteinbussen von bis zu 80 Prozent des höchstversicherten Verdiensts von 150'918 Franken (Stand 2015).

Die Organisation

Seit Juli 2005 führt die Suva die MV als eigene Sozialversicherung, unter Bundesaufsicht und mit gesonderter Rechnung. Die Abteilung Militärversicherung mit Sitz in Bern nimmt zentrale MV-Aufgaben wahr. Die Schadenerledigung durch MV-Teams erfolgt dezentral in den Suva-Agenturen Genf, Bern, St. Gallen und Bellinzona.

Die Finanzierung

Der Bund trägt die Kosten und übt die Finanzaufsicht aus. 2014 führten 39'200 neue bzw. 56'400 laufende Fälle zu Ausgaben von 189 Mio. Franken: Heilkosten 66 Mio. Franken, Taggeld/Barleistungen 27 Mio. Franken und Renten 97 Mio. Franken. Detaillierte Informationen finden Sie in der Publikation «Statistik der MV 2015» (www.suva.ch/waswo, Bestellnummer 4514).

Wer ist versichert?

Was ist versichert?

«Die MV leistet, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind: Der persönliche (wer), der zeitliche (wann) und der sachliche (was) Geltungsbereich muss jeweils gegeben sein.» Art. 1a-4 MVG

Wer ist bei der MV versichert?

Versichert ist, wer in bestimmten Diensten oder Einsätzen wie Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst steht sowie wer an der Aushebung, ausserdienstlichen Schiessübungen, Einsätzen des Schweizerischen Korps für humanitäre Hilfe und an friedenserhaltenden Aktionen des Bundes im Ausland teilnimmt. Ebenfalls versichert ist der stationäre Aufenthalt in einem Spital zulasten der MV (wichtig zum Beispiel wegen spitaleigenen Ansteckungsrisiken).

Berufs- und Zeitmilitärs im Bundesdienst bezahlen Prämien und sind dadurch bei der Arbeit und in der Freizeit kranken- und unfallversichert. Nach ihrer Pensionierung können sie gegen Prämie die obligatorische Krankenversicherung bei der MV weiterführen.

Wann ist man bei der MV versichert?

Versichert ist die ganze Dauer dieser Dienste, auch der Hin- und Rückweg sowie der allgemeine und persönliche Urlaub. Einzige Ausnahme: Jemand der im Urlaub einer Erwerbstätigkeit nachgeht und verunfallt, ist durch die zuständige Unfallversicherung versichert.

Was ist bei der MV versichert?

Versichert sind alle Unfälle und Krankheiten sowie deren wirtschaftlichen Folgen.

Bei paarigen Organen (z. B. Augen) übernimmt die MV im Falle der späteren Schädigung des zweiten Organs den ganzen Schaden.

Wie wird die Haftung beurteilt?

«Gesundheitsschädigungen sind sofort zu melden! Je nach Zeitpunkt der Meldung gelten unterschiedliche Beweisregeln bei der Beurteilung des Zusammenhangs.» Art. 5-7, 64 MVG

Meldung während des Dienstes

Wird eine Schädigung während eines Dienstes durch einen Arzt festgestellt, so wird ein Zusammenhang vermutet. Die MV haftet, wenn sie nicht den Beweis des Gegenteils, das heisst des sicher fehlenden Zusammenhangs erbringt. Sie muss mit dem Beweisgrad der medizinisch-praktischen Sicherheit die Vordienstlichkeit der Schädigung und die Nichtverschlimmerung während des Dienstes beweisen.

Meldung nach dem Dienst

Bei nach einem Dienst festgestellten Schädigungen – wie auch Rückfälle und Spätfolgen früherer versicherter Schädigungen – muss ein Zusammenhang zwischen Dienst und Gesundheitsschädigung abgeklärt werden. Die MV haftet nur, wenn eine Entstehung oder eine Verschlimmerung der Schädigung während des Dienstes überwiegend wahrscheinlich ist. Gelingt der Wahrscheinlichkeitsbeweis nicht, erbringt die MV keine Leistungen.

Meldung zu Beginn des Dienstes

Zu Beginn eines Dienstes gemeldete Schädigungen können eine volle, unwiderlegbare, einjährige Leistungspflicht der MV auslösen. Dies ist der Fall, wenn die Schädigung bei der obligatorischen Gesundheitsbefragung zu Beginn des Dienstes festgestellt und der Versicherte trotz dieser Feststellung im Dienst behalten worden ist und wenn sich das zu Beginn des Dienstes gemeldete Leiden noch während des Dienstes verschlimmert.

Welche Kosten werden durch die MV gedeckt?

«Ziel ist die rasche und bestmögliche Heilung. Die MV übernimmt die notwendigen Sachleistungen: die Heilbehandlung und wenn nötig diverse Kostenvergütungen.» Art. 16-27, 57 MVG

Heilbehandlung

Die MV entschädigt die Leistungserbringer (z. B. Ärzte, Physiotherapeuten, Spitäler) direkt. Die Versicherten beteiligen sich weder mit einer Franchise noch mit einem Selbstbehalt. Bei Spitalaufenthalten übernimmt die MV die Kosten der allgemeinen Abteilung. Der Leistungsumfang der MV bei Heilbehandlung entspricht weitgehend jenem der sozialen Krankenversicherung.

Pflegezulagen und Hilfsmittel

Die MV vergütet bei Hilflosigkeit bzw. bei Hauspflege die konkreten Mehrkosten entsprechend dem Betreuungsbedarf.

Die MV vergütet ohne Listenbeschränkung einfache und zweckmässige Hilfsmittel für die Besserung des Gesundheitszustandes und für die berufliche und soziale Eingliederung wie z. B. bauliche Massnahmen zu Hause oder am Arbeitsplatz oder Zulagen für die Fahrzeughaltung.

Sachschäden und Reisekosten

Die MV vergütet Sachschäden an Kleidern, Brillen, Uhren und weiteren üblicherweise mitgeführten Gegenständen, sofern ein enger Zusammenhang zwischen dem Sachschaden und der Gesundheitsschädigung besteht. Die MV vergütet die notwendigen Such-, Transport- und Reisekosten sowie in Ausnahmefällen die Spitalbesuchskosten von Angehörigen.

Was zahlt die MV bei Arbeitsunfähigkeit?

«Arbeitnehmer, Selbständigerwerbende, im Haushalt Tätige, Arbeitslose und Studenten, die vorübergehend eine Verdiensteinbusse erleiden, erhalten ein Taggeld.» Art. 28-32 MVG

Taggeld

Bei voller Arbeitsunfähigkeit und bei voller Haftung der MV entspricht das Taggeld 80 Prozent des entgehenden Verdienstes. Der Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes beträgt 150918 Franken (Stand 2015). Die MV entrichtet auf dem pro Kalendertag ausbezahlten Taggeld die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Bei Spitalunterbringung kann sie in Einzelfällen auf dem Taggeld einen Abzug vornehmen.

Versicherter Verdienst

Bei Nichtselbständigerwerbenden ist es der mutmassliche Bruttolohn (inkl. Familien- und Arbeitszulagen) und bei Selbständigen das betriebliche Nettoeinkommen nach Abzug der Berufsauslagen. Bei Hausfrauen und -männern ist es der Lohn für eine gleichwertige fremde Arbeitskraft, bei Studierenden 1/5 des Höchstbetrags des versicherten Jahresverdienstes und bei Arbeitslosen die volle Leistung der Arbeitslosenversicherung.

Besondere Leistungen

Verzögert sich die Berufsausbildung wegen der Gesundheitsschädigung um mindestens sechs Monate, entrichtet die MV eine Entschädigung. Selbständigerwerbenden vergütet die MV neben dem Taggeld unter Umständen die unvermeidbaren weiter laufenden festen Betriebskosten (wie Mietzinsen) als zusätzlichen Schaden.

Wie fördert die MV eine Wiedereingliederung?

«Droht dauernde Erwerbsunfähigkeit, besteht ein Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen der MV wie Berufsberatung, Kapitalhilfe, Umschulung oder Nachfürsorge.» Art. 33-39 MVG

Eingliederungsleistungen

Versicherte haben Anspruch auf angemessene und notwendige Massnahmen zum Erhalt oder zur Verbesserung der verbleibenden Erwerbsfähigkeit. Die MV berät sie bei der Berufswahl oder Weiterbildung. Die MV unterstützt sie zudem bei der Erhaltung der Selbstsorge (z. B. Körperpflege), des Umweltkontaktes (z. B. Kommunikation) und der Teilnahme am täglichen Geschehen (z. B. Fortbewegung). Wirken Versicherte aber nicht im Rahmen des ihnen Zumutbaren mit, so kann die MV die Leistungen kürzen.

Umschulung

Bei behinderungsbedingter Umschulung leistet ausschliesslich die MV (und nicht die Invalidenversicherung). Die MV erbringt Umschulungsrenten oder Taggelder und übernimmt die Kosten von Schulen, Arbeitstrainings oder betriebsinternen Arbeitsplatzumstellungen.

Besondere Starthilfen

Die MV leistet beim Berufsstart von Selbständigerwerbenden Kapitalhilfe, sofern die fachlichen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine dauernde, existenzsichernde Eingliederung erfüllt sind. Kann ein Versicherter, meist nach einer Umschulung, ohne eigenes Verschulden seine Arbeitsfähigkeit nicht verwerten, erbringt die MV im Nachgang zur Arbeitslosenversicherung vorübergehend weitere Geldleistungen.

Wie ermittelt die MV Invaliden- und Altersrenten?

«Wer eine voraussichtlich bleibende oder länger dauernde Beeinträchtigung seiner Erwerbsfähigkeit erleidet, erhält eine Invaliden- und später eine Altersrente.» Art. 40-47 MVG

Invalidenrente

Für die prozentgenaue Bemessung des Invaliditätsgrads vergleicht die MV den zumutbaren Verdienst bei intakter Gesundheit mit dem noch möglichen Verdienst trotz der versicherten Gesundheitsschädigung. Bei einem Invaliditätsgrad von 100 Prozent entspricht die Rente 80 Prozent des versicherten Verdienstes. Der Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes beträgt 150 918 Franken (Stand 2015). Wegen ihrer existenzsichernden Funktion ist ein Auskauf von Invalidenrenten über 10 Prozent nur sehr beschränkt zulässig, z. B. bei Erwerb von Wohneigentum.

Rentenanpassungen

Bei einer mindestens fünfprozentigen Veränderung des individuellen Invaliditätsgrads passt die MV die Renten im Einzelfall nach oben oder nach unten an. Generelle Leistungsanpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung erfolgen bei der MV im gleichen Rhythmus wie bei den Renten der AHV/IV.

Altersrente

Erreicht der invalide MV-Rentner das AHV-Alter, so wird seine MV-Invalidenrente in eine Altersrente umgewandelt: Sie wird halbiert und entspricht etwa einer Altersrente der beruflichen Vorsorge. Die Altersrente der MV wird stets ungekürzt neben der Altersrente der AHV (gegebenenfalls auch neben einer solchen der beruflichen Vorsorge) ausgerichtet. Eine Revision dieser Altersrente ist ausgeschlossen.

Wann entrichtet die MV Integritätsschadenrenten?

«Wer eine dauernde und erhebliche Beeinträchtigung seiner körperlichen oder psychischen Unversehrtheit erleidet, erhält dafür eine lebenslange, auskaufbare Rente.» Art. 48-50 MVG

Beeinträchtigte Unversehrtheit

Die Beeinträchtigung besteht in einem Gesundheitsdefizit, das die Lebensqualität vermindert oder die persönlichen Entfaltungsmöglichkeiten beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung muss dauernd und stabil und die Behandlung muss abgeschlossen sein. Die Abgeltung erfolgt als Integritätsschadenrente, die in der Regel ausgekauft wird. Bei nachträglicher erheblicher Zunahme des Integritätsschadens spricht die Militärversicherung eine zusätzliche Rente zu. Integritätsschadenrenten und Invalidenrenten (Seite 11) werden nebeneinander ausgerichtet.

Bemessung der Rente

Massgebend ist die Auswirkung der Schädigung (und nicht die Schädigung als solche) auf die Beeinträchtigung der Lebensfunktion, das heisst auf die Fähigkeit, Aktivitäten in der Art und Weise zu verrichten, wie sie für die allgemeine Lebensgestaltung im persönlichen und sozialen Umfeld als normal angesehen wird. Ärzte der MV würdigen alle Umstände des Einzelfalls unter Mitberücksichtigung von Richtwerten und Vergleichsfällen.

Berechnung der Rente

Renten werden in 2,5-Prozent-Schritten unter Beachtung des gesetzlichen Richtwerts von 50 Prozent z. B. bei Blindheit oder Taubheit auf einem Jahresrentenansatz von 20940 Franken (Stand 2015) berechnet. Sie werden gleichzeitig mit den AHV-Renten an die Preisentwicklung angepasst.

Welche Leistungen erbringt die MV an Hinterlassene?

«Angehörige, die einen Versorgerschaden erleiden, erhalten eine Hinterlassenenrente, je nachdem auch eine Bestattungsentschädigung und eine Genugtuung.» Art. 51-56, 59-61 MVG

Ehegattenrente

Die Ehegattenrente beträgt 40 Prozent des versicherten Verdienstes, maximal 150.918 Franken (Stand 2015). Bei Geschiedenen sind es je nach Unterhaltspflicht bis zu 20 Prozent. Fehlt ein Zusammenhang zwischen Tod und versicherter Schädigung, war der/die Verstorbene länger invalid und besteht beim überlebenden Gatten keine genügende übrige Vorsorge, so erhält er/sie eine Rente von bis zu 20 Prozent.

Waisenrenten

Die Waisenrente beträgt 15 Prozent des versicherten Verdienstes. Den Waisen gleich gestellt sind Stief- und Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen wurden. Waisen besitzen Ansprüche bis zum 18. oder im Falle einer Ausbildung längstens bis zum 25. Altersjahr.

Weitere Leistungen

Bedürftige Eltern des Verstorbenen erhalten eine Elternrente, sofern rentenberechtigte Ehegatten und Kinder fehlen. Wer für die Bestattungskosten aufkommt, erhält eine Bestattungsentschädigung (10 Prozent des Höchstbetrags des versicherten Jahresverdienstes). Nahe Angehörige des Verstorbenen erhalten eine Genugtuung, sofern besondere Umstände vorliegen.

Wie koordiniert die MV ihre Leistungen?

«Wenn für den gleichen Schaden mehrere Sozialversicherungen leistungspflichtig sind, werden die Leistungen koordiniert und Überentschädigungen verhindert.» Art. 71-79 MVG und Art. 63-71 ATSG

Heilbehandlung von MV und Kranken- und Unfallversicherung

Besteht KV- und MV-Schutz, so zahlt einzig die MV die Heilbehandlung. Bei unklarer Zuständigkeit ist die KV aber vorerst vorleistungspflichtig. Zusätzliche Leistungen wie z. B. halbprivate Spitalunterbringung übernehmen die Privatversicherungen (sogenannte Zusatzversicherungen). Ist sowohl die UV wie die MV für einen Schaden teilverantwortlich, so zahlt einzig die je unmittelbar leistungspflichtige MV oder UV die Heilbehandlung (mitsamt Taggeld). Renten werden durch die MV und die UV je anteilmässig entrichtet.

Taggeld von MV und Arbeitslosenversicherung

Wird ein Arbeitsloser im versicherten Dienst auch noch voll arbeitsunfähig, so zahlt einzig die MV. Sie zahlt das gleiche Taggeld wie die ALV.

Renten von MV und IV/AHV bzw. beruflicher Vorsorge

Eingliederungsmassnahmen (ob in Renten- oder Taggeldform) zahlt einzig die MV. Bei Hinterlassenen- und Invalidenrenten der AHV/IV kürzt die MV ihre Renten als Zweite auf dem mutmasslich entgangenen Verdienst des Verstorbenen bzw. des Invaliden. Altersrenten zahlen AHV und MV je ungekürzt. Die berufliche Vorsorge kürzt ihre Invaliden- und Hinterlassenenrenten als Letzte nach der MV auf 90 Prozent (vereinzelt 100 Prozent) des mutmasslich entgangenen Verdienstes. Hingegen ihre Altersrenten kürzt die berufliche Vorsorge nie.

Was sollten Sie über das Verfahren wissen?

«Über erhebliche oder umstrittene Leistungen entscheidet die MV mit einer Verfügung. Möglich ist dann ein zweimaliger Weiterzug an die Gerichte.»

Art. 83-105 MVG und 27-62 ATSG

Die Anmeldung

Anspruchsberechtigte müssen während oder nach einem Dienst jede Schädigung den Ärzten melden. Ärzte und Spitäler sind dann zur sofortigen Anmeldung bei der MV verpflichtet. Die MV unternimmt von sich aus alle notwendigen Abklärungen und prüft alle infrage kommenden Leistungen. Die Gesuchsteller sind zur Mitwirkung verpflichtet. Sie müssen z. B. Auskunft erteilen, Dritte zur Auskunft ermächtigen oder sich einem Gutachten unterziehen.

Das Verwaltungsverfahren

Erhebliche oder umstrittene Leistungen eröffnet die MV mit einem Vorbescheid. Sie ermöglicht dem Gesuchsteller damit gleichzeitig die Akteneinsicht, eine Rückäusserung sowie die Einreichung ergänzender Anträge. Die MV schliesst das Verwaltungsverfahren mit einer Verfügung (und im Falle einer Einsprache innert 30 Tagen) mit einem Einspracheentscheid ab.

Das Gerichtsverfahren

Das zweistufige Gerichtsverfahren umfasst vorerst das Verfahren vor dem Versicherungsgericht des Wohnsitzkantons und später das Verfahren vor dem Bundesgericht. Eröffnet wird das erstinstanzlich kostenlose Verfahren mit der Einreichung einer Beschwerde gegen den Einspracheentscheid innert 30 Tagen. Der kantonale Gerichtsentscheid kann dann innert 30 Tagen an die zuständige Bundesgerichtsabteilung in Luzern weiter gezo- gen werden.

Wo finden Sie weitere nützliche Informationen?

Website der MV

Unter www.militaerversicherung.ch finden Sie Informationen über Organisation, Leistungen der MV und zahlreiche nützliche Links. Zudem können Sie das Anmeldeformular für den Zivilarzt sowie das Krankheits- und Unfallmeldeformular für Überweisungen während des Dienstes als PDF herunterladen.

Bundeserlasse

Unter www.admin.ch > Bundesgesetze > Systematische Sammlung können Sie folgende Erlasse (alle auf dem neuesten Stand) herunterladen:

- > **MVG** Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG) vom 19. Juni 1992
- > **MVV** Verordnung über die Militärversicherung (MVV) vom 10. Nov. 1993

- > **ATSG** Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil (ATSG) vom 6. Okt. 2000
- > **ATSV** Verordnung über den Allgemeinen Teil (ATSG) vom 11. Sept. 2002

Literatur

Lehrbuch Militärversicherung, Ausgabe 2016 (erscheint jährlich jeweils im Nov.). 150 Seiten, 40 Franken. Bestellungen unter Tel. 031 387 35 35 oder Suva Militärversicherung, Postfach, 3001 Bern.

Jürg Maeschi: Kommentar zum Militärversicherungsgesetz; Bern 2000. 710 Seiten, 220 Franken. Im Buchhandel erhältlich.

Ueli Kieser: Kommentar zum ATSG; Zürich 2015 (3. Auflage), 1128 Seiten, unzählige Anmerkungen zur MV, 259 Franken. Im Buchhandel erhältlich.

Wer sind Ihre regionalen Ansprechpartner?

Suva Genève Assurance militaire

Adresse Rue Ami-Lullin 12, Case postale, 1211 Genève 3
MV-Leiter: Daniel Bulliard, Tel. 022 707 85 55
Zuständig für die Kantone GE, JU, NE, VD, FR (f), VS (f), BE (f)

Suva Bern Militärversicherung

Adresse Laupenstrasse 11, Postfach, 3001 Bern
MV-Leiter: Daniel Gfeller, Tel. 031 387 35 35
Zuständig für die Kantone AG, BL, BS, LU, SO, BE (d), FR (d), VS (d)

Suva St. Gallen Militärversicherung

Adresse Unterstrasse 15, Postfach, 9001 St. Gallen
MV-Leiter: Ralph Sutter, Tel. 071 227 75 11
Zuständig für die Kantone SG, TG, SH, ZH, AI, AR, GL, UR, SZ, OW, NW, ZG und GR (d)

Suva Bellinzona Assicurazione militare

Adresse Piazza del Sole 6, Casella postale, 6501 Bellinzona
MV-Leiter: Giordano Lurati, Tel. 091 820 20 11
Zuständig für die Kantone TI und GR (i)

Hauptsitz Abteilung Militärversicherung

Adresse Laupenstrasse 11, Postfach, 3001 Bern
Abteilungsleiter: Stefan A. Dettwiler, Tel. 031 387 35 08
Stellvertreter: Urs Schönenberger, Tel. 031 387 35 14

Stichwortverzeichnis

A

Abteilung MV 5, 17
Aerzte 12, 15
AHV 14
Allgem. Teil 15, 16
Altersrente 11
Arbeitslosenversicherung 14
Anmeldung 15
Anpassung 11, 12
Ansprechpartner 17
Anteilmässigkeit 14
Arbeitsunfähigkeit 9
ATSG 15, 16
ATSV 16
Ausbildungsverzögerung 9
Aushebungen 6
Auskauf 11, 12

B

Barleistungen 5
Beeinträchtigung 12
Bellinzona 5, 17
Bern 5, 17
Beruflich Versicherte 6
Berufliche Vorsorge 14
Berufsberatung 10
Beschwerde 15
Bestattungsent-
schädigung 13
Betreuungsaufwand 8
Blindheit 12
Bulliard D. 17
Bundesangestellte 6
Bundesaufsicht 5

Bundesgericht 15
Bundesverfassung 5

D

Dienste 6
Dettwiler St. A. 17

E

Eingliederung 10
Einjahresfrist 7
Einsprache 15
Elternrente 13
Erlasse 16
Erwerbstätigkeit
im Urlaub 6
Erwerbsunfähigkeit 11
Exklusivität 14

F

Familienangehörige 9
Festkostenabgeltung 9
Finanzaufsicht 5
Finanzierung 5
Formlosigkeit 15
Freiwillige Versicherung 6
Friedenserhaltende
Aktionen 6
Fristen 15

G

Genf 5, 17
Genugtuung 13
Gerichtsverfahren 15
Geschichte 5, 16

Geschiedene 13
Gesetz (MVG) 5, 16
Gesundheitsbefragung 7
Gfeller D. 17
Gute Dienste 6

H

Haftpflichtversicherung 4
Hauptsitz 17
Hausfrauen 9
Heilbehandlung 8
Hilflosigkeit 8
Hilfsmittel 8
Hin-, Rückweg 6
Hinterlassenen-
leistungen 13
Höchstversicherter
Jahresverdienst 9, 11, 13

I

Informationen 16
Integritätsschadenrente 12
Internet 16
Invalidenrente 11
Invalidenversicherung 14

K

Kantonsgericht 15
Kapitalhilfe 10
Kieser U. 16
Koordination 14
Kumulation 14
Krankenversicherung 14

L

Lebensfunktion 12
Lehrbuch MV 16
Leistungen allg. 5
Leistungsansatz 9, 11
Leistungskatalog 6
Lurati G. 17

M

Maeschi J. 16
Maximum 9, 11, 13
Meldepflicht 15
Meldezeitpunkt 7
Militärdienst 6
Mutmasslich
 entgangener
 Verdienst 14
MVG 5, 16
MWV 5, 16

N

Nachfürsorge 10
Nichtverschlimmerung 7

O

Organisation 5
Organe, paarige 6

P

Persönlicher
 Geltungsbereich 6
Pflegezulagen 8
Prämien 6
Privatversicherungen 14

R

Rechtsbeistand 15
Reisekosten 8
Renten 5, 10–13
Revision 11
Richtwerte 12
Risiken 5
Rückfälle 7

S

Sachleistungen 8
Sachlicher
 Geltungsbereich 6
Sachschäden 8
Schiessübungen 6
Schönenberger U 17
Selbständige 9
Sicherheitsbeweis 7
Sicherheitsdienst 6
Soziale Integration 10
Soziale Sicherheit 4
Sozialversicherungszweige 14
Spätfolgen 7
Spitäler 15
St. Gallen 5, 17
Staatshaftung 5
Stationärer Aufenthalt 6
Sutter R. 17
Suva 5, 12, 16, 17

T

Taggeld 9
Taubheit 12

U

Umschulung 10
Unselbständige 9
Unfallversicherung 6, 14

V

Verfahren 15
Verfassung 5
Verfügung 15
Versorgerschaden 13
Verwaltungsverfahren 15
Vorbescheid 15
Vordienstlichkeit 7
Vorleistungspflicht 14

W

Wahrscheinlichkeitsbeweis 7
Waisenrente 13
Witwenrente 13
Wohnortsprinzip 17
Wohnsitzkanton 15

Z

Zeitlicher Geltungsbereich 6
Zivildienst 6
Zivilschutzdienst 6

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Broschüre auf geschlechtergerechtes Formulieren verzichtet.

Die Militärversicherung

Die MV ist eine Versicherungs- und Haftungseinrichtung des Bundes vor allem für Dienstleistende in Armee, Zivilschutz und Zivildienst.

Seit 2005 führt die Suva die MV als eigenen Sozialversicherungszweig mit eigenem Gesetz und eigener Rechnung.

Das Modell Suva

Die vier Grundpfeiler der Suva

- Die Suva ist mehr als eine Versicherung; sie vereint Prävention, Versicherung und Rehabilitation.
- Die Suva wird von den Sozialpartnern geführt. Die ausgewogene Zusammensetzung im Verwaltungsrat aus Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und Bundesvertretern ermöglicht breit abgestützte, tragfähige Lösungen.
- Gewinne gibt die Suva in Form von tieferen Prämien an die Versicherten zurück.
- Die Suva ist selbsttragend; sie erhält keine öffentlichen Gelder.